	KONKURSÄMTER	STRAFBEHÖRDEN
Ingress	Richtlinie zur Lösung von Problemen bei Schnittstellen in Konkurs- und Strafverfahren betreffend die Beschlag- nahme und Einziehung von Vermögensbestandteilen sowie deren Verwertung und die Verteilung des Erlöses sowie für Dienstleistungen von Konkursämtern für Strafbehörden ausserhalb von Konkursverfahren.	
	Die Richtlinie wird als Vereinbarung der Staatsanwaltschaf Leistungsgruppe Erstinstanzliche Gerichte (für sich und für gericht hat im zustimmenden Sinn von der Richtlinie Kennt	r die Konkursämter) als verbindlich erklärt. Das Ober-
	Nur wo Doppelzugriff auf Vermögen des Schuldners durch Konkurs- und Strafbehörden erfolgt. Die Strabehörden können bei komplexen Verhältnissen Dienstleistungen der Konkursämter (Inventarisierung, Bewertung, Verwertung, Verteilung) in Anspruch nehmen, ohne dass ein Konkursverfahren eröffnet wurde	
Anwendungsbereich des Leit- fadens (Kriterien)	behörden können bei komplexen Verhältnissen Dienstle	sistungen der Konkursämter (Inventarisierung, Be-
<del>-</del>	behörden können bei komplexen Verhältnissen Dienstle	sistungen der Konkursämter (Inventarisierung, Be-
<del>-</del>	behörden können bei komplexen Verhältnissen Dienstle wertung, Verwertung, Verteilung) in Anspruch nehmen,	eistungen der Konkursämter (Inventarisierung, Be- ohne dass ein Konkursverfahren eröffnet wurde.  Sicherungseinziehung nach § 74 StPO (gefährliche
<del>-</del>	behörden können bei komplexen Verhältnissen Dienstle wertung, Verwertung, Verteilung) in Anspruch nehmen,	sistungen der Konkursämter (Inventarisierung, Be- ohne dass ein Konkursverfahren eröffnet wurde.  Sicherungseinziehung nach § 74 StPO (gefährliche Gegenstände, Ersatzforderungen Staat).  Beweismittel und andere nach eidgenössischem und kantonalem Recht einziehbare Gegenstände

	KONKURSÄMTER	STRAFBEHÖRDEN
Problemfelder	Bei einem Doppelzugriff, d.h. bei der Beschlagnahme / Einziehung durch die Strafbehörden sowie der Beschlagnahme im Konkursverfahren ergeben sich Koordinationsprobleme, welche durch gegenseitige Absprache der involvierten Behörden zu lösen sind.	
	Der eine Zugriff berührt den andern nicht. Wenn einer der beiden Zugriffe aufgehoben wird, bleibt der andere unverändert bestehen.	
Sicherstellung des Informati- onsflusses		tionen unabdingbar, dass sich Konkursamt und Strafbesist durch effiziente und einfache Vorkehrungen sicher-
	Haben Konkursamt und Strafbehörden Kenntnis vom Zugriff des andern Amtes auf Vermögen, sind Freigaben von Vermögensbestandteilen dem andern Amt zu melden.	
	Der Schuldner ist anlässlich der Einvernahme hin- sichtlich erfolgter oder zu erwartender Beschlagnah- men zu befragen. Nachfragen bei der andern Amts- stelle in virulenten Fällen.	Kenntnis eines Konkursverfahrens kann aus dem Kantonsblatt, Befragung der betreffenden Personen, Nachfragen bei der andern Amtsstelle in virulenten Fällen, erlangt werden. Entsprechende Erkenntnisses müssen ihren Niederschlag in den Akten finden (Vormerknahme, Faszikel zur Person).
Konkurseröffnung		

	KONKURSÄMTER	STRAFBEHÖRDEN
Zivilansprüche	Die Anerkennung von Zivilansprüchen gemäss § 7 StPC entfaltet den Konkursgläubigern gegenüber erst mit der Gleichwohl empfiehlt es sich, wenn die Strafbehörden de befragen. Allfällige Anerkennungen sind im Protokoll vor len.	en konkursiten Angeschuldigten zu den Zivilansprüchen
	kursmasse berühren, eingestellt werden, sind auch im S sprüche nach der Konkurseröffnung über den Angeschu	getroffen werden, ist die Konkurseröffnung über den An-
	zwingende Bestimmungen insbesondere des OHG entgesehen.	
Strafverfügung	zwingende Bestimmungen insbesondere des OHG entg	

	KONKURSÄMTER	STRAFBEHÖRDEN
Eigentumsverhältnisse	Die Beschlagnahme nach StGB / StPO hat, als vorsorglictum nach ZGB.  Die Fälle der vorzeitigen Verwertung von entfremdetem Gebei strittigen Eigentumsverhältnissen werden die Parteie	Gut sind in der StPO geregelt (§ 118).
Inventar	Im einem Konkursverfahren inventierte Vermögenswerte können nach StGB / StPO beschlagnahmt werden. Das Konkursamt hat die beschlagnahmten Vermögenswerte gestützt auf Art. 221 SchKG und Art. 34 KOV im konkursamtlichen Inventar und der Rubrik "Bemerkungen" auf die Beschlagnahme hinzuweisen. Diese Bemerkung kann kumulativ zu weiteren Bemerkungen (z.B. Eigentumsansprachen) treten.	
Schuldenruf	Da im Konkursverfahren möglichst alle Passiven des Sc auch die im Strafverfahren gemäss §§ 5 ff. StPO geltend kurs des Angeschuldigten eingegeben werden. Damit di dung im Strafverfahren nicht unterlassen wird, ist folgen	d gemachten Zivilansprüche von Geschädigten im Kon- es durch die Geschädigten im Vertrauen auf ihre Anmel-

	KONKURSÄMTER	STRAFBEHÖRDEN
Schuldenruf, Fortsetzung	Teilt der Konkursit dem Konkursamt bei der Befragung mit, dass ein Strafverfahren gegen ihn hängig ist, fordert das Konkursamt die entsprechende Liste bei der zuständigen Strafbehörde an.	Nach Bekanntwerden der Konkurseröffnung über einen Angeschuldigten übermittelt die derzeit mit dem Verfahren betraute Strafbehörde dem zuständigen Konkursamt eine Liste mit den Adressen der Geschädigten mit Zivilansprüchen, damit es diesen eine Spezialanzeige nach Art. 233 SchKG zustellen kann. Ist die Befragung des Angeschuldigten zu den Zivilansprüchen bereits erfolgt, sind die von ihm anerkannten Forderungen auf der Liste anzuführen.
Kollokation	Das Konkursamt holt zwar zu jeder Konkurseingabe die Erklärung des Schuldners ein, entscheidet jedoch grundsätzlich frei über Anerkennung oder Nichtanerkennung einer Forderung, es sei denn, diese beruhe auf einem gerichtlichen Entscheid oder einer Verwaltungsverfügung.  Mithin besteht einerseits die Möglichkeit, dass sich der Angeschuldigte widerspricht, in dem er eine vor der Konkurseröffnung im Strafverfahren anerkannte Forderung im Konkursverfahren bestreitet. Dies ist allerdings bei einer Anerkennung der Forderung durch das Konkursamt nur für einen allfälligen Konkursverlustschein relevant (Art. 265 Abs. 1 SchKG).  Andererseits ist auch das Konkursamt nicht an die Anerkennung im Strafverfahren gebunden, sodass es die Forderung eines Geschädigten trotz deren Anerkennung durch den Angeschuldigten (teilweise) abweisen kann. Erwächst diese Kollokationsverfügung mangels Anfechtung des Kollokationsplans in Rechtskraft, empfiehlt sich eine entsprechende Rückmeldung an die Strafbehörde. Damit kann erreicht werden, dass die Forderung im Strafverfahren gleich wie im Konkursverfahren behandelt wird.	

	KONKURSÄMTER	STRAFBEHÖRDEN
Beschlagnahme vor Konkurs- eröffnung	Die in einem Strafverfahren beschlagnahmten und im nachfolgenden Konkursverfahren zu inventierenden Ver mögenswerte werden nach gegenseitiger Absprache im Regelfall durch das zuständige Konkursamt verwaltet mit Beschlag zu Gunsten der Untersuchungsbehörden.	
	Sind beschlagnahmte Vermögenswerte durch die Unters zu informieren.	suchungsbehörden bereits verwertet, ist das Konkursamt
		Bei unmittelbar zu erwartender Konkurseröffnung ist die Verwertung von Vermögensgegenständen (Verzichts auf Vermögenswerte durch den Schuldner) mit dem Konkursamt abzusprechen.
Beschlagnahme nach Konkurs- eröffnung	Der Schuldner ist bereits anlässlich der Einvernahme hinsichtlich drohender Beschlagnahmen zu befragen. Eine Beschlagnahme nach Konkurseröffnung wird dem zuständigen Konkursamt durch die Untersuchungsbehörden angezeigt.  Die beschlagnahmten (und inventierten) Vermögenswerte verbleiben mit Beschlag beim zuständigen Konkursamt.	Wird ein Strafverfahren erst nach der Konkurseröffnung über den Angeschuldigten angehoben, soll die Beschlagnahmungsanzeige dem Angeschuldigten und der Konkursverwaltung mit Rechtsmittelbelehrung zugestellt werden. Zudem empfiehlt es sich, beim Abschluss der Untersuchung die Liste der Geschädigten dem zuständigen Konkursamt zu melden.
Vermögenseinziehung (Allgemeines)	Die Vermögenseinziehung wird von den Strafbehörden Einziehbar sind auch bereits gemäss SchKG gepfände Vermögenswerte (Art. 44 SchKG).	angeordnet. te, verarrestierte oder zu einer Konkursmasse gehörende

	KONKURSÄMTER	STRAFBEHÖRDEN
Vermögenseinziehung (Allgemeines) Fortsetzung	Nach der Praxis des Bundesgerichts sind die Kantone ermächtigt, die Beschlagnahme von Vermögenswerte des Angeschuldigten (auch solche, die mit der Straftat in keinem Zusammenhang stehen) vorzusehen, aber au schliesslich zur Sicherstellung von Untersuchungs-, Prozess- und Strafvollzugskosten, und diesbezüglich ein Vorrecht gegenüber anderen Gläubigern vorzusehen (vgl. § 119 StPO; BGE 126 I 108 ff. m.w.H.). Dies gilt ohn Rücksicht auf die allfällige zeitliche Priorität eines Konkursbeschlags oder der Konkurseröffnung.	
	Soweit es nicht um Kosten und Bussen geht, geht die str Beschlagsrechten nur dann vor, soweit sich die beschlag tat erworbene Originalwerte oder echte/unechte Surrogat werte erfolgt die Einziehung nach Art. 59 Ziff. 1 StGB (Ar Staates im Strafverfahren gegenüber den Gläubigern im	nahmten Vermögenswerte eindeutig als durch die Strafte bestimmen lassen. In Bezug auf solche Vermögenst. 70 nStGB). Diesbezüglich besteht ein Vorrecht des
	Unter den in Art. 60 StGB (Art. 73 nStGB) genannten Voraussetzungen (Schaden aus Verbrechen/Vergehen, keine Versicherungsdeckung, keine Deckung durch den Geschädigten zu erwarten, Antrag des Geschädigten, Abtretung der Forderung durch den Geschädigten an den Staat) spricht das Gericht den Geschädigten aus den nach Art. 59 StGB eingezogenen Vermögenswerten einen Teil zu, und zwar bis zur Höhe des gerichtlich oder durch Vergleich festgesetzten Schadenersatzes. Diese Geschädigten haben ein Vorrecht auf Befriedigung aus den eingezogenen Vermögenswerten, das den Ansprüchen der Konkursgläubiger vorgeht. Bei der Verteilung können aus Praktikabilitätsgründen nur diejenigen Geschädigten berücksichtigt werden, deren Forderungen im Urteilszeitpunkt gerichtlich zugesprochen oder durch Vergleich festgesetzt sind. Forderungen derjenigen Geschädigten, welche an den Zivilrichter verwiesen wurden, bleiben unberücksichtigt. Ein allfälliger Überschuss verbleibt dem Staat und wird nicht der Konkursmasse zugeführt.	
	Wenn die deliktischen oder deliktisch erlangten Vermöge forderung des Staates nach Art. 59 Ziff. 2 StGB (Art. 71 r SchKG. Der Staat hat das Substrat mit den übrigen Konk	nStGB) geltend gemacht werden. Durchsetzung nach

	KONKURSÄMTER	STRAFBEHÖRDEN
Vermögenseinziehung (Sonderfall)	Im Strafverfahren werden die Grundsätze und der Umfal schädigte festgesetzt. Bei komplexen Verhältnissen lieg einem Konkursverfahren) einen Konkursbeamten als Fa genswerten sowie der Verteilung des Erlöses zu beauftr wand.	t es im Ermessen der Strafbehörden, (unabhängig von ichkraft mit der Bewertung und Verwertung von Vermö-
Verwertung beschlagnahmter Vermögenswerte	Nach Rechtskraft des konkursamtlichen Inventars und nach Ablauf der Eingabefrist werden die beschlag- nahmten Vermögenswerte durch das zuständige Kon- kursamt, in Absprache mit den Strafbehörden, verwer- tet.	Eine vorzeitige Verwertung bei Doppelzugriff erfolgt nach Absprache zwischen den Ämtern.  Die Verzichtserklärung im Strafverfahren nach Konkurseröffnung hat keinen Einfluss auf letzteres Verfahren. Die Sache bleibt in der Konkursmasse.
	Die Verwertung erfolgt nach den Regeln des SchKG entweder freihändig oder steigerungsweise. Zutreffendenfalls ist eine vorzeitige Verwertung nach Art. 243 Abs. 2 SchKG zu prüfen.	
Verwertungserlös	Der Verwertungserlös verbleibt mit Beschlag zu Gunsten der Strafbehörden beim Konkursamt, bis über die Einziehung entschieden ist.	

	KONKURSÄMTER	STRAFBEHÖRDEN
Verteilung	Der Verwertungserlös aus beschlagnahmten Vermö- genswerten kann erst verteilt werden, wenn über die Einziehung entschieden ist.	
Verwertungskosten	Nach Art. 60 Abs. 1 lit. b StGB (Art. 73 Abs. lit. b nStGB) tungskosten vom Verwertungserlös abgezogen werden, kursamt in Rechnung gestellten Kosten (für Inventarisier wertungskosten zu betrachten.	aber keine sonstigen Verfahrenskosten. Die vom Kon-
Drittansprachen (Eigentumsan- sprachen)	Werden Drittansprachen im Konkursverfahren aner- kannt, sind die entsprechenden Vermögenswerte nicht mehr Bestandteil der Konkursmasse. Sind solche Vermögenswerte mit Beschlag belegt, sind die Straf- behörden über die Anerkennung der Eigentumsan- sprache zu orientieren und die Vermögensgegenstän- de sind so lange dem Ansprecher nicht herauszuge- ben, bis ein Entscheid der Strafbehörden über die Freigabe oder die fortdauernde Beschlagnahme, Ein- ziehung oder Freigabe vorliegt.	
Anfechtung der Beschlagnahme	Die Anfechtung der Beschlagnahme von Vermögenswerten kann im Konkursfall nur durch das Konkursamt erfolgen, da dem Schuldner das Verfügungsrecht über die Vermögenswerte zu Folge Konkurseröffnung entzogen ist.	

	KONKURSÄMTER	STRAFBEHÖRDEN
Drohende Einstellung des Kon- kursverfahrens mangels Akti- ven	Droht wegen der Beschlagnahme von Vermögenswerten die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven, ist das Verfahren so lange pendent zu halten, bis feststeht, ob die beschlagnahmten Vermögenswerte eingezogen werden oder der Konkursmasse zur Verfügung stehen.	

## Inkraftsetzung:

Die Richtlinie tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

## Datum:

Luzern, den 5. August 2006

## Unterschrift:

Für die Staatsanwaltschaft: Der geschäftsleitende Staatsanwalt

Daniel Burri lic. iur. Daniel Burri Für die Leistungsgruppe Erstinstanzliche Gerichte: Der Vorsitzende

Karl Meier Dr. Karl Meier